



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein

Herrn
Michael Peters



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL vb5@bmf.bund.de
DATUM 31. März 2023

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Deutsche Positionierung im Zusammenhang mit EU-Verbriefungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. Februar 2023

ANLAGEN 3

GZ **V B 5 - O 1319/23/10079**

DOK **2023/0324265**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Peters,

Ihre E-Mail vom 27. Februar 2023 ist - wie bereits mit Schreiben vom 2. März 2023 mitgeteilt - im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit Ihrer vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach dem IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

das Dokument mit dem Titel "Reviving the EU securitisation market: Key priorities for the coming months" und sämtlichen Schriftverkehr (z.B. Emails) die zur Entstehung dieses Dokumentes beigetragen haben. (...)"

Im Rahmen der wechselseitigen weiteren Kommunikation erklärten Sie mit E-Mail vom 7. März 2023 zudem, Sie hielten an dem Antrag trotz möglicher Kosten fest und stimmten der Schwärzung in Bezug auf Belange von Dritten zu.

Über Ihren Antrag wird nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt entschieden:

- I. Dem Antrag wird wie nachfolgend dargestellt stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Ihr Antrag wird als ein solcher nach dem IFG behandelt. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht für die bei der jeweiligen Behörde im Zeitpunkt des Antragseingangs vorhandenen amtlichen Informationen.

Nach erfolgter Abfrage im Haus konnten zu den beiden Antragsgegenständen Ihres eingangs wiedergegebenen Antrags insgesamt drei amtliche Informationen - teilweise nebst Anlage - ermittelt werden, hinsichtlich derer im Einzelnen wie folgt entschieden wird:

A. Dokument mit dem Titel "Reviving the EU securitisation market: Key priorities for the coming month"

Der Zugang zu dem Dokument mit dem Titel "Reviving the EU securitisation market: Key priorities for the coming month", bei dem es sich um ein gemeinsames Papier von Frankreich und Deutschland handelt, das im Januar 2023 an die EU-Kommission gesandt wurde, wird uneingeschränkt gewährt. Ich weise darauf hin, dass aufgrund eines Versehens in der Endredaktion die Datierung im Dokument mit „January 2022“ vorgenommen wurde, die zutreffend „January 2023“ lauten müsste.

B. Sämtlicher Schriftverkehr (z. B. E-Mails), der zur Entstehung dieses Dokuments beigetragen hat

I. E-Mail-Verkehr aus November/Dezember 2022 nebst einer Anlage

1. E-Mail-Verkehr aus November/Dezember 2022

Der Zugang zu dem E-Mail-Verkehr aus November/ Dezember 2022 zwischen dem BMF und der Generaldirektion des Finanzministeriums von Frankreich wird uneingeschränkt gewährt. Soweit darin Schwärzungen personenbezogener Daten enthalten sind, beruhen diese auf dem von Ihnen erklärten Einverständnis mit der Schwärzung in Bezug auf Belange von Dritten.

2. Anlage

Der Zugang zu der Anlage (französischer Entwurf des unter A. herausgegebenen deutsch-französischen Papiers) wird nicht gewährt.

Einer Herausgabe des rein französischen Entwurfs des unter A. herausgegebenen deutsch-französischen Papiers steht der Ausschlussgrund des **§ 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG** entgegen.

Danach besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf **internationale Beziehungen** haben könnte. Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG schützt vor allem die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten; die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Völkerrechtssubjekten sollen nicht belastet werden.

Mit der Formulierung „nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte“ lässt die Vorschrift des § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG, was den Grad der Gewissheit anbelangt, die bloße Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichen; ein tatsächliches Eintreten ist hingegen gerade nicht erforderlich.

Für die Regelung seiner auswärtigen Beziehungen steht der Bundesregierung ein grundsätzlich weit bemessener Beurteilungsspielraum eigener Gestaltung zu.

Denn zum einen bestimmt allein die Bundesregierung innerhalb dieses Spielraums die politischen Ziele sowie die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie und zum anderen hängt die Beantwortung der Frage, ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf die politischen Ziele auswirkt, von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen ab, die notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden sind.

Ob ein auswärtiger Staat das Bekanntwerden einer Information gelassen hinnehmen wird oder nicht, kann auch von deutscher Seite nicht auf der Grundlage einzelner konkreter Tatsachen mit Sicherheit prognostiziert und belegt werden. Der mögliche Eintritt von Nachteilen für die internationalen Beziehungen kann danach nur Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein, die ihrerseits nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist.

Ob die Bekanntgabe einer Information sich auf die internationalen Beziehungen nachteilig auswirken könnte, hängt auch nicht von der Person des konkreten Antragstellers und seinen Ansichten ab. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Bekanntwerden der Information objektiv, also beispielsweise erst in der Hand anderer, geeignet ist, sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen auszuwirken. Dafür sind alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu berücksichtigen, die einmal aus der Hand gegebenen Informationen zu nutzen. Die informationspflichtige Stelle kann nur für alle Anträge einheitlich beurteilen, ob ein Ablehnungsgrund im

Sinne des § 3 IFG vorliegt. Sie darf deshalb bei dem ersten gestellten Antrag die möglichen Auswirkungen einer Freigabe der Information umfassend in Betracht ziehen.

Bei dem dem E-Mail-Verkehr zwischen dem BMF und der Generaldirektion des Finanzministeriums von Frankreich anhängenden Entwurf des unter A. herausgegebenen deutsch-französischen Papiers zum Thema Verbriefungen handelt es sich um ein ursprünglich rein französisches Arbeitspapier auf ministerieller Fachebene. Dieses wurde von Frankreich an die zuständige Fachebene des BMF zunächst zur Diskussion übersandt und mündete in der Fassung des gemeinsamen Papiers an die EU-Kommission zu den auf EU-Ebene laufenden Verhandlungen zum Bankenpakets, wie es im Ergebnis aus dem unter A. herausgegebenen Dokument hervorgeht. Die französische Entwurfsfassung des Papiers und das an die EU-Kommission in den Verkehr gebrachte deutsch-französische Papier sind inhaltlich nicht deckungsgleich. Vielmehr lassen sich dem ursprünglichen französischen Entwurf über das unter A. herausgegebene Papier hinausgehende Informationen zu den Verhandlungszielen Frankreichs betreffend die laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene entnehmen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wäre eine einseitige Herausgabe der Anlage durch das BMF geeignet, das wechselseitige Vertrauensverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich nachhaltig zu schädigen. Denn künftig könnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass ein vertraulicher Informationsaustausch zwischen den beiden Institutionen zu Fachthemen möglich ist. Dies ist aber für die fortwährende enge und gute Zusammenarbeit der beiden EU-Mitgliedstaaten, gerade auch auf dem hier konkret betroffenen Gebiet zu einem gegenwärtig auf EU-Ebene in Verhandlung befindlichen Thema wie dem der Verbriefungen essentiell. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die internationalen Beziehungen zu Frankreich für die Herausgabe des Entwurfs gefährdet werden sollten, wenn dessen unter deutscher Beteiligung erstellte Endfassung ohnehin zugänglich gemacht wird (vgl. zuvor unter A.).

Vor diesem Hintergrund kommt bereits aufgrund § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG eine Herausgabe der Anlage nicht in Betracht.

Einer Herausgabe der Anlage stehen zudem die Ausschlussgründe des **§ 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG** sowie des **§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG** entgegen.

Nach den vorgenannten Vorschriften besteht der Informationszugang nicht, wenn und solange die **notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen** (§ 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG) bzw. die **Beratungen von Behörden beeinträchtigt** werden (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG).

Der französische Entwurf zum Thema Verbriefungen ist Teil der Position Frankreichs im internationalen Verhandlungsprozess auf EU-Ebene - und damit auch des Prozesses zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten - zum Bankenpaket.

Der Begriff „internationale Verhandlungen“ umfasst jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen u. ä. Gedankenaustausch zwischen dem Bund (bzw. seinen Organen) und anderen

Rechtssubjekten. Für die Vertraulichkeit der laufenden internationalen Verhandlungen ist es essentiell, dass auch nationale Positionen der Verhandlungspartner vertraulich bleiben, soweit sich diese dafür entscheiden, ihre Position oder Teile ihrer Position nicht bzw. jedenfalls nicht allgemein zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den bereits zuvor darstellten Umstand, dass sich aus dem ursprünglichen französischen Entwurf über das unter A. herausgegebene Papier hinausgehende Informationen zum Verhandlungsziel Frankreichs in den laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene herauslesen lassen, würde eine Herausgabe des Entwurfs des französischen Partners die notwendige Vertraulichkeit hinsichtlich der darin enthaltenen weiteren Informationen aufheben, so dass eine Informationszugangsgewährung für den Entwurf auch auf der Grundlage von § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG nicht in Betracht kommt.

Zudem bleiben die weiteren Informationen in dem französischen Entwurf angesichts des andauernden Verhandlungsprozesses auf EU-Ebene bis zu dessen endgültigem Abschluss auch Gegenstand der entsprechend andauernden Beratungen innerhalb der Generaldirektion sowie mit anderen nationalen und internationalen Behörden. Eine Herausgabe würde daher auch eine Beeinträchtigung dieser vertraulichen Beratungsprozesse bedeuten, § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG.

Vor diesem Hintergrund stehen § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG sowie § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG Ihrem Zugangsbegehren in Bezug auf die Anlage derzeit ebenfalls entgegen.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang ggf. ganz oder teilweise möglich ist.

II. E-Mail-Verkehr aus Dezember 2022/Januar 2023 nebst einer Anlage

1. E-Mail-Verkehr aus Dezember 2022/Januar 2023

Der Zugang zu dem BMF-internen E-Mail-Verkehr aus Dezember 2022/ Januar 2023 betreffend die Billigung der Versendung des Schreibens unter A. an die EU-Kommission wird eingeschränkt gewährt.

Soweit darin Schwärzungen personenbezogener Daten enthalten sind, liegt hierin keine Beschränkung der Zugangsgewährung, da diese Schwärzungen auf dem von Ihnen erklärten Einverständnis mit der Schwärzung in Bezug auf Belange von Dritten beruhen.

Die Beschränkung beruht auf der Schwärzung des Satzteils in den letzten 1 ½ Zeilen auf Seite 3 im Text des E-Mail-Verkehrs. Grundlage für diese Schwärzung sind - wie für die Anlage unter B.I.2. - § 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG, § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG sowie § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG.

Für die im E-Mail-Verkehr geschwärzte Passage greifen die unter B.I.2. bereits dargestellten Ausschlussgründe konkret aus den folgenden Gründen:

Die geschwärzte Passage enthält jenseits der in dem Papier unter A. enthaltenen Ausführungen eine Aussage zu einer mutmaßlichen Haltung bzw. Positionierung Frankreichs im Rahmen der bereits beschriebenen laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene zum Bankenpaket.

Würde das BMF diese Aussage im E-Mail-Verkehr offenlegen, könnte hierdurch das Vertrauensverhältnis zu Frankreich nachhaltig geschädigt werden. Denn es spricht Vieles dafür, dass Frankreich es als diplomatisch unfreundlich ansehen würde, wenn im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit übermittelte Informationen isoliert betrachtet und eingeschätzt werden und dies sodann publiziert wird. Die Schwärzung erfolgt daher nach Maßgabe des **§ 3 Nummer 1 Buchstabe a IFG**.

Wie bereits für die Anlage unter B.I.2. ausgeführt ist es auch für die geschwärzte Passage im E-Mail-Verkehr essentiell, dass nationale Positionen, die zwischen einzelnen Verhandlungspartnern während laufender vertraulicher internationaler Verhandlungen ausgetauscht werden, ebenfalls vertraulich bleiben, soweit die Position oder Teile der Position nicht ersichtlich allgemein zugänglich gemacht werden sollen. Nur durch die Schwärzung der Passage kann die notwendige Vertraulichkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Information im Rahmen des EU-weiten Prozesses auch auf der Grundlage von **§ 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG** gewahrt und mit Ihrem Informationsbegehren hinsichtlich des Dokuments durch dessen Herausgabe im Übrigen in Einklang gebracht werden.

Schließlich bleibt die in dem geschwärzten Textteil enthaltene Information mit Blick auf den andauernden Verhandlungsprozess auf EU-Ebene bis zu dessen endgültigem Abschluss auch Gegenstand der entsprechend andauernden Beratungen innerhalb der Generaldirektion sowie mit anderen nationalen und internationalen Behörden. Eine Herausgabe würde daher auch diese vertraulichen Beratungsprozesse beeinträchtigen, **§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG**.

In Bezug auf **§ 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG** sowie **§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG** ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang ggf. ganz oder teilweise möglich ist.

2. Anlage

Die Anlage zu dem E-Mail-Verkehr entspricht inhaltlich dem bereits zuvor unter A. uneingeschränkt herausgegebenen Dokument; eine erneute Herausgabe findet nicht statt.

Die gemäß den vorstehenden Ausführungen herausgabefähigen amtlichen Informationen werden als Anlagen zu diesem Bescheid übersandt.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rathgeber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Höchst vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Widerspruchs im IFG-Verfahren auch bei teilweiser Zurückweisung mit Kosten verbunden ist; Einzelheiten entnehmen Sie bitte der bereits dem hiesigen Schreiben vom 2. März 2023 beigelegten Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG.

